Bereitstellungstag:
28.02.2022

Stadt Giengen an der Brenz

Hauptsatzung der Stadt Giengen

vom 30. September 2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	§ 1:	Form der Gemeindeverfassung
Abschnitt II	§§ 2 - 3a:	Gemeinderat
Abschnitt III	§§ 4 - 8a:	Ausschüsse des Gemeinderats
Abschnitt IV	§ 9:	Ältestenrat
Abschnitt V	§§ 10 - 11:	Oberbürgermeister
Abschnitt VI	§ 12:	Stellvertretung des Oberbürgermeisters
Abschnitt VII	§ 13:	Unechte Teilortswahl
Abschnitt VIII	§ 14:	Schlussbestimmungen

Hinweis
In der Hauptsatzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter (m / w / d).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30. September 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung Stadträtin bzw. Stadtrat.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss
1.2 der Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik; zugleich Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Stadtentwässerung Giengen und Gebäudemanagement Giengen
1.3 der Umlegungsausschuss (§§ 3 und 5 DVO BauGB).

(2) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
2.1 der Ausschuss für Seniorenangelegenheiten (Seniorenrat)

(3) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2 bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Als Sachverständige zur Mitwirkung mit beratender Stimme werden der Bausachverständige der Stadt Giengen sowie ein vom Gemeinderat zu benennender öffentlicher Vermessungsingenieur bestellt.
Der Ausschuss für Seniorenangelegenheiten (Seniorenrat) gemäß Abs. 2 Nr. 2.1 besteht aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats. Es können weitere sachkundige Einwohner hinzugezogen werden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag; bei Leasingverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Gesamtfinanzierungswert.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Die Abs. 1, 2 und 4 finden auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Allgemeine Verwaltungs-, Personal-, und Gleichstellungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgaben-, Steuer-, Beitrags- und Gebührenangelegenheiten,
1.3 Schul- und Kindergartenwesen,
1.4 Soziale Angelegenheiten, Belange der Familie, der Jugend, der Senioren und Behinderten,
1.5 Kulturangelegenheiten,
1.6 Gesundheits-, Sport-, Erholungs- und Freizeitangelegenheiten,
1.7 Veterinärangelegenheiten und Zuchttierhaltung,
1.8 Marktangelegenheiten,
1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt, einschließlich der Waldbewirtschaftung, des Jagdwesens und der Weidewirtschaft,
1.10 Bestattungswesen, Friedhöfe (ohne technische Verwaltung),
1.11 Feuerlöschwesen und Zivil- und Katastrophenschutz,
1.12 Beteiligungsverwaltung bei unternehmerischer Tätigkeit im Sinne der §§ 103 ff. GemO.
1.13 Belange der kommunalen Wirtschaftsförderung, der Tourismusentwicklung und des City-Marketings.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt,
2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €.

(3) Außerdem entscheidet der Verwaltungsausschuss in seinem Geschäftskreis über:

3.1 die beamtenrechtlichen Entscheidungen über Einstellung, Anstellung, Entlassung und Beförderung der Besoldungsgruppen A 11 und A 12, die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 10 und E 11 TVöD sowie die Einstellung und Entlassung von Angestellten SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) von S 15 bis S 17,
3.2 die Höhergruppierung von Entgeltgruppe 10 bis 11 TVöD,
3.3 Festsetzung der Mieten und Pachten von 17.500 € bis 75.000 €,
3.4 Verkauf von beweglichem Vermögen, sofern der Betrag 20.000 € übersteigt und 200.000 € nicht überschreitet,
3.5 Niederschlagung und Erlass von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen von mehr als 12.000 € bis 50.000 €,
3.6 Stundung und Aussetzung von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen von mehr als 50.000 €,
3.7 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen sowie den Abschluss von Wartungs- und Leasingverträgen von mehr als 30.000 € bis 150.000 €,
3.8 Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung, einschließlich Baulasten, von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 50.000 € bis 200.000 €,
3.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über Verpachtung von Schafweiden und Jagdbezirken,
3.10 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 17.500 € bis 75.000 € beträgt,
3.11 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als 2.000 €,
3.12 die Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 30.000 € bis 150.000 €,
3.13 die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten sowie die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen, im Rahmen der Wertgrenzen des § 7 Abs. 2,
3.14 die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten sowie den Verzicht auf die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen, sofern das Rechtsgeschäft für die Belange der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung ist,
3.15 Vorberatung aller Satzungen und Satzungsänderungen mit Ausnahme von Satzungen zum Erlass von Bauleitplänen (§ 1 BauGB),
3.16 Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen einschließlich der Aufgaben im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bei städtischen Unternehmen oder unternehmerischen Beteiligungen im Sinne der §§ 103 ff. GemO.
3.17 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 € bis 5.000 €.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik (Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz)

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt, Planung und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Umweltschutz, Landschaftspflege,
1.2 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.3 Stadtentwicklung (Stadtkernsanierung),
1.4 Versorgung und Entsorgung,

1.5 Technische Verwaltung der Straßen, der Straßenbeleuchtung, des Baubetriebshofs, der Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen und der Park- und Gartenanlagen,
1.6 Verkehrswesen,
1.7 Gewässerunterhaltung.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt,
2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €.

(3) Außerdem werden dem Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik in seinem Geschäftskreis folgende Aufgabengebiete übertragen:

3.1 Angelegenheiten in seiner Zuständigkeit als Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzungen,
3.2 Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, sofern der Betrag 12.000 € übersteigt und 75.000 € nicht überschreitet,
3.3 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen sowie der Abschluss von Wartungs- und Leasingverträgen von mehr als 30.000 € bis 150.000 €,
3.4 Kenntnisnahme über laufende Baugenehmigungsverfahren bei der für die Stadt- und Ortsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit,
3.5 Erteilung des Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB für andere als bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Vorhaben. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen;
3.6 Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre,
3.7 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €,
3.8 die Entscheidung über Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144, 145 und § 169 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 11 gegeben ist,
3.9 Vorberatung zum Erlass von Satzungen für Bauleitpläne (§§ 1 und 12 BauGB), Veränderungssperren (§§ 14 und 16 BauGB), die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen (§ 19 BauGB), förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet sowie deren Aufhebung (§ 142 BauGB und § 162 BauGB), städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (§ 165 ff. BauGB), Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB),
3.10 die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 4 Ziffer 4.22,
3.11 die Abgabe von Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren, soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 4 Ziffer 4.21.

§ 8a

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung von Umlegungen obliegt dem Gemeinderat.

IV. Ältestenrat

§ 9

Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats zu beraten. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrats sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

V. Oberbürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch diese Hauptsatzung oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(3) Sofern sich die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auf Wertgrenzen begründet, beziehen sich diese, bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen, auf den Jahresbetrag; bei Leasingverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Gesamtfinanzierungswert.

(4) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

4.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 €,
4.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 20.000 €,
4.3 Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung,
4.4 a) beamtenrechtliche Entscheidungen bis zur Besoldungsgruppe A 10,
b) die Einstellung, Entlassung bei Beschäftigten der Entgeltgruppen bis EG 9c TVöD sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten sowie die Einstellung und Entlassung von Angestellten SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) bis S14,
c) die Höhergruppierung von Entgeltgruppe 1 bis 9 TVöD,
d) die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Aushilfskräften bis zu einer Beschäftigungsdauer von 24 Monaten sowie bei Auszubildenden,
4.5 die Festsetzung der Mieten und Pachten bis zu einem Betrag von 17.500 €,
4.6 die Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 30.000 €,
4.7 die Niederschlagung und den Erlass von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen bis zur Höhe von 12.000 €,
4.8 die Stundung und Aussetzung von Steuern, Abgaben, Beiträgen und anderen Forderungen bis zum Höchstbetrag von 50.000 €,
4.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen sowie der Abschluss von Wartungs- und Leasingverträgen bis zu 30.000 €,
4.10 Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung, einschließlich Baulasten, von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 50.000 €,
4.11 Abschluss und Aufhebung von Verträgen über Nutzung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit Ausnahme der Verträge über Verpachtung von Jagdbezirken und Schafweiden,
4.12 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 17.500 € nicht übersteigt,
4.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 2.000 €,
4.14 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 €,
4.15 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse,
4.16 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
4.17 die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten sowie die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen im Rahmen der Wertgrenzen des § 11 Abs. 4 Ziffer 4.1 und 4.2,
4.18 die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts und von Wiederkaufsrechten sowie der Verzicht auf die Antragstellung auf Eintragung von Vormerkungen, sofern das Rechtsgeschäft für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist,
4.19 Antragstellung auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
4.20 die Entscheidung über Genehmigungen und Zwischenbescheide für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und § 169 BauGB, soweit es sich um baugenehmigungsfreie Vorhaben oder um Bauvorhaben handelt, für die die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 4 Ziffer 4.20 ff. gegeben ist; außerdem die Entscheidung aller sonstigen Rechtsvorgänge im Sinne von § 144 Abs. 1 Ziffer 1 sowie Abs. 2 und 3 BauGB,

4.21 die Abgabe von Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren, soweit diese für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
4.22 die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit diese für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
4.23 Erklärungen im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 der Landesbauordnung,
4.24 Zustimmung zur Zahl der abzulösenden Stellplätze nach § 35 Abs. 5 der Landesbauordnung,
4.25 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 2.000 € im Einzelfall.

VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) In der Stadt Giengen an der Brenz gilt die unechte Teilortswahl.

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Giengen an der Brenz gemäß § 25 Abs. 2 GemO angehört.

(3) Gemäß § 27 Abs. 2 GemO bildet die Stadt Giengen an der Brenz folgende Wohnbezirke:

Giengen
Burgberg
Hohenmemmingen
Hürben
Sachsenhausen

Die Wohnbezirke sind, soweit keine Einschränkungen bestehen, mit den früheren Gemeinden identisch.

(4) Die Sitze im Gemeinderat werden auf die einzelnen Wohnbezirke wie folgt verteilt:

Wohnbezirk Giengen	18 Sitze
Wohnbezirk Burgberg	3 Sitze
Wohnbezirk Hohenmemmingen	2 Sitze
Wohnbezirk Hürben	2 Sitze
Wohnbezirk Sachsenhausen	1 Sitz.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. November 2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020, außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Giengen an der Brenz, den 01.10.2021

gez.

Henle
Oberbürgermeister